

8. Kann auf Grund des § 1023 B.G.B. die Verlegung einer Grunddienstbarkeit auf ein anderes Grundstück verlangt werden?

VII. Civilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1901 i. S. R. (Kl.) w. d. u. Gen. (Bekl.). Rep. VII 248/01.

I. Landgericht Beuthen O. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Die Klage stützt sich ausschließlich auf den § 1023 B.G.B., welcher, wenn die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstückes sich beschränkt, dem Eigentümer des letzteren das Recht giebt, die Verlegung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle zu verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist. Es fragt sich, was in dieser Gesetzesbestimmung unter einer „anderen Stelle“ verstanden ist: ob nur ein anderer Teil des belasteten Grundstückes, oder auch ein anderes, bisher mit der Dienstbarkeit überhaupt nicht belastetes Grundstück. Mit dem Berufungsrichter ist anzunehmen, daß sich die Verlegung der Ausübung der Dienstbarkeit auf ein anderes Grundstück aus dem § 1023 B.G.B. nicht herleiten läßt.

---

Dieser Sinn des Gesetzes ergibt sich mit Sicherheit aus den Verhandlungen der II. Kommission (Protokolle S. 3912 ff.). Auch die Kommentare und die systematischen Darstellungen des Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches sprechen sich fast alle in diesem Sinne aus.“ . . .